

Redaktion

Peter Blum, Klagenfurter Straße 5, 30519 Hannover, Tel. (05 11) 83 65 83, peter.blum@htp-tel.de

Björn Clausen, Vors. Richter am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, Tel. (0 41 31) 7 18-0, Dw. 229, bjoern.clausen@justiz.niedersachsen.de

Prof. Dr. Hubert Meyer (Geschäftsführung), c/o Niedersächsischer Landkreistag, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, Tel. (05 11) 8 79 53-0 (Dw. 33), dr.meyer@nlt.de

Udo Winkelmann, Direktor beim Niedersächsischen Landtag, Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover, Tel. (05 11) 30 30-21 22, udo.winkelmann@lt.niedersachsen.de

Prof. Dr. Johanna Wolff, LL.M. eur. (KCL), Universität Osnabrück, Martinistraße 12, 49078 Osnabrück, Tel. (0541) 969 6099, johanna.wolff@uni-osnabrueck.de

Inhalt

Geleitwort

75 Jahre niedersächsische Verwaltungsgerichtsbarkeit (*Blum*)
— 129

Grüßwort

75 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit in Niedersachsen
(*Blomenkamp*) — 130

Abhandlungen

Fuerst, 75 Jahre Niedersächsische Verwaltungsgerichtsbarkeit – ein Rück- und Ausblick — 132

Thorn-Christoph/Kramer, Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zum Kommunalrecht — 139

Kirschner, Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zum Hochschul- und Schulrecht — 147

Lenz, Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zum Bauordnungsrecht — 155

Literatur

Beyes/Hagen/Pias/Warneke (Hrsg.), Niklas Luhmann am OVG Lüneburg (*Schütz*) — 165

Notizen

Neues Recht — II

Leitsätze — III

Neuerscheinungen — VI

Hinweise — VI

Impressum — VII

Rechtsprechung

NdsStGH B. v. 16.01.2024 StGH 12/23

Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 (19. Wahlperiode) — 164

B. v. 16.01.2024 StGH 6/23

Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 (19. Wahlperiode) — 165

LITERATUR

Timon Beyes, Wolfgang Hagen, Claus Pias, Martin Warnke (Hrsg.)
Niklas Luhmann am OVG Lüneburg. Zur Entstehung der Systemtheorie. Duncker & Humblot, Soziologische Schriften, Band 86, Berlin 2021, 136 S., 39,90 €

Der 1927 in Lüneburg geborene und 1998 im lippischen Oerlinghausen verstorbene Soziologe *Niklas Luhmann* wird zu den bedeutenden Gesellschaftsgelehrten des 20. Jahrhunderts ge-

zählt. Über drei Jahrzehnte hat er an seiner Systemtheorie als einer Theorie moderner Gesellschaft gearbeitet. Daraus sind zahlreiche Schriften hervorgegangen, die sich verschiedenen Teil- bzw. Funktionssystemen der Gesellschaft widmen: Politik, Wirtschaft, Erziehung, Kunst oder Religion, nicht zuletzt auch dem Recht. Kurz vor seinem Tod vollendete er mit dem über tausendseitigen Schlusstext *Die Gesellschaft der Gesellschaft* sein Lebenswerk.

Gewissermaßen erst auf einem zweiten Bildungsweg zur Soziologie gelangt, war *Luhmann* eigentlich gelernter Jurist und stand vor seiner eher späten wissenschaftlichen Karriere zunächst als Beamter in den Diensten des Landes Niedersachsen. Zwischen 1954 und 1956 begann er als juristischer Hilfsarbeiter am OVG Lüneburg. Nach einer anschließenden Abordnung ins niedersächsische Kultusministerium ergaben sich Aufenthalte an der Harvard University, der Verwaltungshochschule Speyer und der Universität Münster, bevor *Luhmann* 1968 auf den ersten Lehrstuhl der gerade gegründeten Universität Bielefeld berufen wurde, an welcher er bis zur Emeritierung 1993 lehren sollte.

In Würdigung seiner Station am OVG Lüneburg wurde anlässlich des 90. Geburtstags *Luhmanns* 2017 dort eine Tagung ausgerichtet, auf der Vertreter der Soziologie, der Medien- und der Rechtswissenschaften theoriebiografische Erkundungen zum Frühwerk des Theoretikers unternahmen. Der vielfach so bezeichnete „frühe *Luhmann*“ – gemeint sind die 1960er-/1970er-Jahre, als eben noch praktizierender Verwaltungsjurist und dann frisch bestallter Professor – dokumentiert mit seinen Texten den Übergang vom Rechtskontext in die soziologische Theoriebildung. Aus jener Tagung ist ein kleines Büchlein mit einer Auswahl dort vorgetragener Referate hervorgegangen. Es erscheint in jenem Verlag, in dem *Luhmann* bereits seine organisationswissenschaftlich interessierten Promotions- und Habilitationen (*Funktionen und Folgen formaler Organisation*, 1964) und (*Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung*, 1966) publiziert hatte.

Von *Luhmann* ist bekannt, dass er der Kultivierung des Biografischen in der Form huldvoll-ehrfürchtigen Gedenkens nicht viel abgewinnen konnte. Der Grundcharakter der luhmannschen Theorie ist in Angelegenheiten des Persönlichen überhaupt zurückhaltend. Aber man weiß auch, dass *Luhmann* – trockener Humor war ihm wesenseigen – es vermochte, selbst bisweilen eigenwillige Rezeptionen seiner Theorie mit gewissem Amusement zu registrieren. Ausnehmend bescheidenes Auftreten, stets ruhiges Reden und ein Arbeitspensum, das eigentlich ein Menschenleben übersteigt – dies sind Überlieferungen, die in der Erinnerung einstiger Zeitgenossen nicht fehlen. Die Vorstellung fällt demnach nicht schwer, dass der Großtheoretiker die Prophezeiung einer solchen Ehrung im Lüneburger Gericht, Jahrzehnte nach seinem Tod, vielleicht mit mildem Schmunzeln vernommen hätte.

Eröffnet wird besagter Band mit einer dialogisch dargestellten Plauderei der Herausgeber *Beyes/Hagen/Pias/Warnke*. Die Gedanken kreisen um *Luhmanns* Person, Entwicklung und Theoriegebäude, um sein Ausgangsthema der Verwaltung und ihres Rechts. Man spekuliert, ob *Luhmann* „so etwas wie der Balzac der BRD“ sei, einer „untergegangenen, alten BRD, müsste man wohl hinzufügen, die in *Luhmanns* Werk aufgehoben ist“ (S. 24 f.). Gerahmt wird die locker-anregende Sammlung *Luhmann*-zugänglicher Eindrücke und Einfälle von zwei aus dessen Personalakte am OVG Lüneburg: einer Dienstbeschreibung seiner Aufgaben als juristischer Hilfsarbeiter und einem Schreiben über seine vorgesehene Berufung ins Beamtenverhältnis bei Bewährung nach weiterer Verwendung.

Hanna Engelmeier und *Fabian Steinhauer* durchforsten *Luhmanns* Personalakte im nächsten Beitrag. Dieser sind Auszüge der Beurteilung zu entnehmen: „Herr *Luhmann* ist ein befähigter Jurist, ein schneller Denker und ein fleißiger Arbeiter“ (S.). Die Autoren rekonstruieren *Luhmanns* Rolle am Gericht und reflektieren dabei Ausdrückliches und Anhängiges in den Sphären des Amtlichen und Aktenmäßigen. Es stellt sich dabei die Frage, wie *Luhmann* geradezu als Autor eines literarischen Stils

zu ergründen ist. Der Rechtswissenschaftler *Ino Augsberg* betrachtet mit seinem Text *Am Anfang war das Recht?* *Luhmanns* „juristisches“ Frühwerk, und zwar anhand seiner 1963 in Co-Autorschaft mit *Franz Becker* erschienenen Schrift über *Verwaltungsfehler und Vertrauensschutz. Möglichkeiten gesetzlicher Regelung der Rücknehmbarkeit von Verwaltungsakten*. Die damalige Beschäftigung mit einer akzeptablen Legalisierung des Verwaltungsfehlers erfolgte im Kontext der Reform des Verwaltungsrechts. Verdeutlicht wird *Luhmanns* denkerischer Wechsel aus einer verwaltungsrechtlichen in eine soziologische Form.

Ein aufbauender Beitrag der Soziologin *Maren Lehmann* (*Das Fehlerproblem*) behandelt Relevanz und soziologische Thematisierung des Fehlers in der Theorie *Luhmanns*. Nicht frei von gewissem Unbehagen thematisiert *Lehmann* auch die Risiken musealer Biografisierung des Ge(l)ehrten; etwa durch Tagungen, auf denen die Papierschau der Personalakten leicht zum Wühlen in der Wäsche ausarten mag. Aufschlussreiche, wenngleich immer vorsichtige Anmerkungen werden zu *Luhmanns* Erwachsenwerden unter den Bedingungen des Nationalsozialismus gegeben, einschließlich biografischer Erwägungen. *Sven Opitz'* Aufsatz *Zum Lob der Routine* – ähnlich lautend erschien ein früherer Text *Luhmanns* –: *Ausnahme und Entscheidung bei Niklas Luhmann* beschäftigt sich theoretisch tiefgründig mit Entscheidungsstrukturen und Elastizitäten der amtlichen Ordnung.

Eine organisationstheoretische Profilierung versucht der Wirtschaftswissenschaftler *Günther Ortman* mit seinem Text *Abschottungen à la Luhmann. Organisationen als Einrichtungen der Interdependenzunterbrechung*. Die italienische Kommunikations- und Sozialwissenschaftlerin *Elena Esposito* unternimmt schließlich mit ihrem Beitrag, *Was Luhmann von der Digitalisierung und von Algorithmen schon wusste*, den Sprung in die datenelektronischen Niederungen der Gegenwart – unter Rückgriff auf *Luhmanns* Habilitationsschrift, *Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung*. Tatsächlich hatte *Luhmann* bereits in den 1960er-Jahren die Möglichkeit zukünftiger Assistenz durch künstliche Intelligenz im Entscheidungsprocedere von Verwaltungsorganisationen antizipiert.

Insgesamt dokumentiert die kleine Sammlung Wechselwirkungen des Rechtstheoretischen und Soziologischen im Ordnungsrahmen der frühen Bundesrepublik. Es ist ein Beitrag einerseits zur Genese soziologischer Theorie, neuerer Rechts- und Verwaltungstheorie. Andererseits rekonstruiert die Zusammenstellung den unwahrscheinlichen Weg eines Rechtsbeamten zum Begründer einer Theorie der modernen sozialen Welt. Abhängig vom Grad der Vertrautheit mit bzw. des Interesses an dieser Denkarchitektur mag eine solche Collage mehr oder weniger zugänglich daherkommen – *Luhmann*lektüre gilt als hartes Brot.

Nicht zuletzt ist der Band ein kleiner, feiner Beitrag zur Gerichts- und Verwaltungsgeschichte in Niedersachsen. Erwähnenswert sind diesbezüglich die diversen Kopien aus der Personalakte. Wer überdies zu Person und Werk einen prägnanten Zugang sucht, findet auf YouTube – als Teil einer Reihe zahlreicher werkvermittelnder Audios und Videos – ein ausführliches Interview (*Es gibt keine Biografie*), das im Buch empfohlen wird (S. 32, Fn. 5) und vom kürzlich verstorbenen Mitherausgeber *Wolfgang Hagen* ein Jahr vor *Luhmanns* Tod geführt wurde. Die Aktenschranke der *luhmannschen* Theoriebiografie haben so auch in den unendlichen Weiten des Internets einen Platz gefunden.

Prof. Dr. rer. pol. Marcel Schütz, Hamburg